

SCHMIDT (Hrsg.)



Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Durchführungsverordnung (HSOG und HSOG-DVO)

Textausgabe

5. Auflage

 **BOORBERG**

Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

und

Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen- Polizeidienst-Gesetzes

(HSOG und HSOG-DVO)

herausgegeben von

Peter Schmidt, Leitender Polizeidirektor

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

5. Auflage, 2023

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

5. Auflage, 2023

ISBN 978-3-415-07366-1

E-ISBN 978-3-415-07367-8

© 2012 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © Goodpics - stock.adobe.com | Satz: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Stuttgart | Druck und Verarbeitung: Plump Druck & Medien GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort

Die Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) zum 01. 01. 2022¹ und deren Verankerung in einem eigenen (zehnten) Abschnitt des Hessischen Hochschulgesetzes², verändert nicht nur die hessische Bildungslandschaft im Bereich der Polizei und der Allgemeinen Verwaltung. Auch die im Hessischen Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) sowie der Durchführungsverordnung (HSOG-DVO) enthaltenen Vorschriften waren aufgrund dieser Organisationsreform anzupassen. Nach fast zwei Jahren Anlass genug für eine überarbeitete und aktualisierte fünfte Auflage dieses Bandes aus der Reihe „Schnell informiert“.

Die aktuellsten Anpassungen des HSOG und der die Anwendung des Gesetzes regelnden HSOG-DVO resultieren aus der besonderen Aufgabenvielfalt der neu gegründeten HöMS, die Hochschule und Polizeibehörde unter einem Dach vereint und damit eine bundesweit einmalige Organisationsstruktur aufweist, da sie sowohl staatliche Hochschule ist als auch polizeibehördliche Aufgaben wahrnimmt. Während die hochschulischen Aufgaben bislang an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) verortet waren, wurden die polizeilichen Aufgaben zuvor durch die Polizeiakademie Hessen (HPA) wahrgenommen (§ 113 Abs. 5).

Die erfolgte Organisationsreform führt einerseits zu lediglich namensändernden Anpassungen dieses Gesetzes (z.B. § 20 Abs. 8 Satz 1, § 24 Satz 2 Nr. 2 oder § 95 Abs. 2). Andererseits ist an mehreren Stellen immer wieder darauf zu verweisen, dass die Hochschule eben gerade nicht gesamtorganisatorisch als Polizeibehörde (§ 91 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e) wirkt, sondern nur soweit sie Aufgaben nach § 95 Abs. 2 wahrnimmt. Diese Einschränkung umfasst entsprechend zugewiesene Befugnisse (z.B. § 20 Abs. 8 Satz 1) und Pflichten (z.B. § 97 Abs. 2 Satz 1), aber auch die Hochschule betreffende Aufsichtsregelungen (§ 96 Abs. 1 Satz 3).

Gut erkennbar wird diese Doppelfunktionalität der neuen Hochschule beim Blick auf § 24 Satz 2: Soweit sie als Polizeibehörde handelt, ist sie ohne Beschränkungen zum Abruf berechtigt (Nr. 1). Handelt sie als Hochschule, ist sie nur zum Abruf zugelassen, soweit dies für die Aus- und Fortbildung im Polizeidienst erforderlich ist (Nr. 2).

In der Durchführungsverordnung finden die o.a. Änderungen ihren vergleichbaren Niederschlag in § 9 sowie § 3 Nr. 2 Buchst. k. Neben den

1 Gesetz zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622, 675).

2 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931).

Änderungen mit Bezug auf die Gründung der neuen Hochschule soll aber auch auf die davon losgelöste Ergänzung dieser Vorschrift durch § 12a hingewiesen werden, die Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugs für den Bereich des Gefangenentransports die Hilfspolizeibeamteneigenschaft zuerkennt.³

Das HSOG bildet den erforderlichen rechtlichen Rahmen, den es braucht, um die Bevölkerung erfolgreich vor Gefahren für deren Sicherheit zu schützen und legitimiert polizeiliche Maßnahmen, die unter anderem effektiv und zeitgemäß gestaltet sein müssen. Hierzu wird es kontinuierlich auf seine Wirksamkeit und erforderlichen Anpassungsbedarf hin überprüft, initiiert beispielsweise durch gesellschaftliche, polizeiliche, technische oder – wie in diesem Fall – organisatorische Entwicklungen. Das „Prüfergebnis“ wiederum spiegelt sich dann regelmäßig in entsprechenden Änderungen der gesetzlichen Regelungen wider.

Der vorangestellte Überblick zu den aktuellen Änderungen zeigt zudem erneut, wie wichtig und teilweise schwierig es für jede Polizeibeamtin und jeden Polizeibeamten – aber auch alle anderen vom Regelungsbe-
reich dieser Vorschriften Betroffenen – ist, sich auf einem möglichst aktuellen Stand hinsichtlich der geltenden Rechtsgrundlagen u. a. polizeilichen Handelns zu halten. Einerseits ist dies eine der Anforderungen an eine aufgabenbezogene und handlungssichernde sowie kompetenz- und zukunftsorientierte Aus- und Fortbildung. Andererseits aber auch Teil der Eigenverantwortlichkeit insbesondere jeder Beamtin und jedes Beamten.

Die Aufnahme des HSOG und der zugehörigen HSOG-DVO in die Reihe „Schnell informiert“ erwies sich von Beginn an als Erfolg und eine dauerhaft nachgefragte zweckmäßige Ergänzung der anderen Druckwerke des Verlags zur Kommentierung und systematischen Darstellung dieser Rechtsgrundlagen. Aufgrund des handlichen und alltagstauglichen Formats eignet sich dieses kompakte Druckwerk insbesondere als ständiger Begleiter im täglichen Dienst und unterstützt so die individuelle Handlungs- und Entscheidungssicherheit vor Ort.

Peter Schmidt

Wiesbaden, im November 2022

Leitender Polizeidirektor

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

³ Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienstgesetzes vom 2. Dezember 2021 (GVBl. S. 819).

Inhaltsverzeichnis

1. Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – HSOG	9
2. Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes – HSOG-DVO	105

Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), geändert durch Gesetze vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 634), durch Entscheidung des BVerfG vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 541), durch Gesetze vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970), vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444), vom 29. April 2015 (GVBl. S. 202), vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346), vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66), vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302), vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622)

– FFN 310-63 –

Übersicht

ERSTER TEIL			
Aufgaben und Befugnisse			
ERSTER ABSCHNITT			
Aufgaben und allgemeine Vorschriften			
§ 1	Aufgaben der Gefahrenabwehr- und der Polizeibehörden	§ 13a	Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz staatlicher Einrichtungen und Veranstaltungen
§ 2	Aufgabenabgrenzung	§ 13b	Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz von Veranstaltungen außerhalb des öffentlichen Bereichs
§ 3	Geltungsbereich	§ 14	Datenerhebung und sonstige Datenverarbeitung an öffentlichen Orten und besonders gefährdeten öffentlichen Einrichtungen
§ 4	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	§ 14a	Automatische Kennzeichenlesesysteme
§ 5	Ermessen, Wahl der Mittel	§ 15	Datenerhebung durch Observation und Einsatz technischer Mittel
§ 6	Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen	§ 15a	Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung
§ 7	Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen	§ 15b	Telekommunikationsüberwachung an informationstechnischen Systemen
§ 8	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme	§ 15c	Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme
§ 9	Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen	§ 16	Datenerhebung durch Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit Polizeibehörden Dritten nicht bekannt ist, und durch verdeckt ermittelnde Personen
§ 10	Einschränkung von Grundrechten		
ZWEITER ABSCHNITT			
Befugnisse			
§ 11	Allgemeine Befugnisse		
§ 12	Befragung und Auskunftspflicht		
§ 13	Erhebung personenbezogener Daten		

- | | | | |
|-------|---|-------|---|
| § 17 | Polizeiliche Beobachtung, Gezielte Kontrolle | § 29a | Datenschutzkontrolle |
| § 17a | Berichtspflichten gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit | § 30 | Vorladung |
| § 18 | Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen | § 30a | Meldeauflagen |
| § 19 | Erkennungsdienstliche Maßnahmen, DNA-Analyse | § 31 | Platzverweisung, Aufenthaltsverbot, Kontaktverbot |
| § 20 | Datenweiterverarbeitung, Zweckbindung, Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung | § 31a | Elektronische Aufenthaltsüberwachung, Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot zur Verhütung terroristischer Straftaten |
| § 20a | Kennzeichnung | § 32 | Gewahrsam |
| § 20b | Weiterverarbeitung für die wissenschaftliche Forschung | § 33 | Richterliche Entscheidung |
| § 21 | Allgemeine Regeln der Datenübermittlung, Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe | § 34 | Behandlung festgehaltener Personen |
| § 22 | Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich und im Bereich der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten | § 35 | Dauer der Freiheitsentziehung |
| § 23 | Datenübermittlung im internationalen Bereich | § 36 | Durchsuchung und Untersuchung von Personen |
| § 24 | Automatisiertes Abrufverfahren | § 37 | Durchsuchung von Sachen |
| § 25 | Datenabgleich | § 38 | Betreten und Durchsuchung von Wohnungen |
| § 25a | Automatisierte Anwendung zur Datenanalyse | § 39 | Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen |
| § 26 | Besondere Formen des Datenabgleichs | § 40 | Sicherstellung |
| § 27 | Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Daten zu den in § 40 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes genannten Zwecken, Verwertungsverbot | § 41 | Verwahrung |
| § 27a | Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Daten zu anderen als den in § 40 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes genannten Zwecken, Verwertungsverbot | § 42 | Verwertung, Unbrauchbarmachung und Vernichtung |
| § 28 | Protokollierung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen, Verwendungsbeschränkung | § 43 | Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten |
| § 29 | Information, Benachrichtigung, Auskunft | § 43a | Halten gefährlicher Tiere |
| | | § 43b | Strafvorschrift |
- DRITTER ABSCHNITT**
- Vollzugshilfe**
- | | | | |
|--|--|------|---------------------------------------|
| | | § 44 | Vollzugshilfe |
| | | § 45 | Verfahren |
| | | § 46 | Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung |
- VIERTER ABSCHNITT**
- Zwang**
- ERSTER TITEL**
- Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen**
- | | | | |
|--|--|------|-------------------------------------|
| | | § 47 | Zulässigkeit des Verwaltungszwanges |
| | | § 48 | Zwangsmittel |
| | | § 49 | Ersatzvornahme |
| | | § 50 | Zwangsgeld |
| | | § 51 | Ersatzzwangshaft |
| | | § 52 | Unmittelbarer Zwang |
| | | § 53 | Androhung der Zwangsmittel |

	ZWEITER TITEL	§ 77	Ordnungswidrigkeiten
	Ausübung unmittelbaren Zwanges	§ 78	Formerfordernisse
§ 54	Rechtliche Grundlagen	§ 79	Geltungsdauer
§ 55	Begriffsbestimmung, zugelassene Waffen	§ 80	Wirkung von Gebietsänderungen
§ 56	Handeln auf Anordnung		ZWEITER TEIL
§ 57	Hilfeleistung für Verletzte		Organisation und Zuständigkeiten
§ 58	Androhung unmittelbaren Zwanges		ERSTER ABSCHNITT
§ 59	Fesselung von Personen		Allgemeines
§ 60	Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch	§ 81	Gefahrenabwehr als staatliche Aufgabe
§ 61	Schusswaffengebrauch gegen Personen, Sprengmittel		ZWEITER ABSCHNITT
§ 62	Schusswaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge		Gefahrenabwehrbehörden
§ 63	Ausübung unmittelbaren Zwanges durch Vollzugsbedienstete		ERSTER TITEL
	FÜNFTER ABSCHNITT		Behörden der allgemeinen Verwaltung
	Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche	§ 82	Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung
§ 64	Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände	§ 83	Aufsichtsbehörden, Aufsicht
§ 65	Inhalt, Art und Umfang des Schadensausgleichs	§ 84	Weisungsbefugnisse
§ 66	Ansprüche mittelbar Geschädigter		ZWEITER TITEL
§ 67	Verjährung des Ausgleichsanspruchs		Ordnungsbehörden
§ 68	Ausgleichspflicht, Erstattungsansprüche	§ 85	Allgemeine Ordnungsbehörden
§ 69	Rückgriff gegen Verantwortliche	§ 86	Aufsichtsbehörden, Aufsicht
§ 70	Rechtsweg	§ 87	Weisungsbefugnisse, Unterrichtspflichten
	SECHSTER ABSCHNITT	§ 88	Selbsteintritt
	Gefahrenabwehrverordnungen	§ 89	Sachliche Zuständigkeit
§ 71	Allgemeines	§ 90	Sonderordnungsbehörden
§ 71a	Gefahrenabwehrverordnungen Hunde, Haftpflichtversicherung		DRITTER ABSCHNITT
§ 72	Gefahrenabwehrverordnungen der Ministerinnen, Minister und Regierungspräsidenten		Polizeibehörden
§ 73	Gefahrenabwehrverordnungen der Landkreise	§ 91	Polizeibehörden
§ 74	Gefahrenabwehrverordnungen der Gemeinden	§ 92	Hessisches Landeskriminalamt
§ 75	Verbot des Widerspruchs zu anderen Rechtsvorschriften	§ 93	Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium
§ 76	Inhalt	§ 94	Polizeipräsidien
		§ 95	Hessisches Polizeipräsidium für Technik, Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit
		§ 96	Dienst- und Fachaufsicht
		§ 97	Weisungsbefugnisse, Unterrichtspflichten
		§ 98	Ermächtigung
		§ 99	Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte

	VIERTER ABSCHNITT		
	Örtliche Zuständigkeit		
§ 100	Zuständigkeit der Gefahrenabwehrbehörden	§ 106	Kosten der allgemeinen Ordnungsbehörden
§ 101	Zuständigkeit der Polizeibehörden	§ 107	Kosten der Sonderordnungsbehörden
§ 102	Amtshandlungen von Dienstkräften der Polizei anderer Länder und von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Bundes	§ 108	Kosten der Polizeibehörden, Bereitstellungs- und Duldungspflichten
§ 103	Amtshandlungen von Dienstkräften der Polizei außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landes Hessen	§ 109	Einnahmen
	DRITTER TEIL		VIERTER TEIL
	Kosten		Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 104	Begriff der Kosten	§ 110	Versorgungslasten, Wohnungsfürsorgemaßnahmen
§ 105	Kosten der Behörden der allgemeinen Verwaltung	§ 111	Übergangsvorschriften
		§ 112	Änderung von Rechtsvorschriften
		§ 113	Aufhebung und Fortgeltung von Rechtsvorschriften
		§ 114	Ausführungsvorschriften
		§ 115	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ERSTER TEIL

Aufgaben und Befugnisse

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben und allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgaben der Gefahrenabwehr- und der Polizeibehörden

(1) Die Gefahrenabwehrbehörden (Verwaltungsbehörden, Ordnungsbehörden) und die Polizeibehörden haben die gemeinsame Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahrenabwehr), soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen zu treffen.

(2) Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden haben ferner die ihnen durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen weiteren Aufgaben zu erfüllen.

(3) Der Schutz privater Rechte obliegt den Gefahrenabwehr- und den Polizeibehörden nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne gefahrenabwehrbehördliche oder polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(4) Die Polizeibehörden haben auch zu erwartende Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten).

(5) Die Polizeibehörden leisten anderen Behörden Vollzugshilfe (§§ 44 bis 46).

(6) Alle Behörden haben bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie sich unverzüglich gegenseitig über Vorgänge, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Behörde bedeutsam erscheint, zu unterrichten. Die Gefahrenabwehrbehörden und die Polizeibehörden sollen im Rahmen der Gefahrenabwehr gemeinsame Arbeitsgruppen (Kriminalpräventionsräte) bilden; diese sollen auch Personen und Institutionen aus unterschiedlichen Bereichen und Aufgabenfeldern, die zur Kriminalprävention beitragen können, aufnehmen. Die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten (§§ 12 bis 29a) bleiben unberührt.

§ 2 Aufgabenabgrenzung

Die Ordnungsbehörden (allgemeine Ordnungsbehörden, Sonderordnungsbehörden) und die Polizeibehörden werden in Erfüllung der Aufgaben der Gefahrenabwehr außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 nur tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch andere Behörden, die Aufgaben der Gefahrenabwehr zu erfüllen haben, nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Die sonstigen Aufgaben der Gefahrenabwehr sind allgemeine Verwaltungsaufgaben. Sie sind von den Landkreisen und Gemeinden zu erfüllen, soweit nicht die Zuständigkeit einer Behörde der Landesverwaltung durch Rechtsvorschrift begründet ist.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung bei der Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr und weiterer Aufgaben nach § 1. Vorschriften des Bundes- oder des Landesrechts, in denen die Gefahrenabwehr und die weiteren Aufgaben besonders geregelt sind, gehen diesem Gesetz vor. Soweit die besonderen Rechtsvorschriften keine abschließenden Regelungen enthalten, ist dieses Gesetz ergänzend anzuwenden.

(2) Bei der Gefahrenabwehr sowie bei der Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind die Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(3) Bei der Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind die Vorschriften der §§ 55 bis 62 über die Art